

***Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an einem
Gymnasium zum Schuljahr 2024/ 2025***

Schüler/ in

Vorname, Name _____

Wohnanschrift _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____ Muttersprache _____

abgebende Schule _____

gymnasiale Schullaufbahneempfehlung: Ja Nein

LRS: Ja (Nachweis beifügen) Nein

Sorgeberechtigte

	<i>1. Sorgeberechtigte(r)</i>	<i>2. Sorgeberechtigte(r)</i>
Name, Vorname		
Abweichende Anschrift (s. o.)		
Erreichbarkeit privat/ mobil		
Erreichbarkeit dienstlich		
weitere Erreichbarkeit zur Abholung der Schülerin/ des Schülers		
E-Mail:		

2. Fremdsprache: Latein Französisch

Teilnahme am Religionsunterricht: evangelisch katholisch

Teilnahme am Ersatzunterricht: Philosophieren mit Kindern (PmK)

Oben genannte(r) Schülerin/ Schüler wird an folgender Schule angemeldet:

*siehe Rückseite

Elbe-Gymnasium Boizenburg

Ort, Datum

Unterschrift des/ der Sorgeberechtigten

Die Kopie des Halbjahreszeugnisses sowie die Schullaufbahneempfehlung des laufenden Schuljahres sind zeitnah nach Erhalt am Elbe-Gymnasium (in Papierform im Briefkasten, per Email oder durch persönliche Abgabe) abzugeben.

Ihr Kind darf unverbindlich einen Schüler oder eine Schülerin benennen, mit dem/ der er/sie gerne eine Klasse besuchen möchte.

Name einer/s Mitschülerin/ Mitschülers: _____

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

1. Zusammenlebende verheiratete Eltern:

Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) – Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.

2. Dauernd getrenntlebende Eltern:

Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB).

Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anderer Entscheidung - nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB):

Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechterklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten Mitteilung nur an die Mutter.

Bei Alleinerziehenden/ Lebensgemeinschaften/ getrenntlebenden Eltern ist die Abgabe einer Sorgerechtsbescheinigung/ Gerichtsurteil/ Negativbescheinigung erforderlich!

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

ja nein

Wenn „Ja“ muss eine Negativbescheinigung des Jugendamtes/ Gerichtsurteil abgegeben werden

vorgelegt wird nachgereicht

Diese muss innerhalb von 2 Wochen nachgereicht werden, sonst ist die Schulanmeldung ungültig!

Bei Lebensgemeinschaften: Haben die Eltern eine Sorgerechterklärung abgegeben?

ja nein

Wenn „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater bzw. die leibliche Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert werden.

ja nein

Bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht sind auf dem Anmeldeformular beide Unterschriften notwendig. Sollte keine Vollmacht zur Anmeldung vorliegen, verpflichtet sich der Anmeldende diese innerhalb von 2 Wochen nachzureichen.

Unterschrift des/ der Sorgeberechtigten

Einverständniserklärung

Während gemeinsamer schulischer Veranstaltungen (Projekttag, Unterrichtsgänge, Wettbewerbe, Exkursionen,...) ist es üblich, dass durch Lehrer oder beauftragte Schüler Fotos der Klasse bzw. einzelner Schüler beispielweise für Wandzeitungen, Veröffentlichungen in der Presse oder auf der Homepage angefertigt werden.

Dabei wird darauf geachtet, dass zum Bildmaterial keine Kontaktdaten (Nachname, Adresse, Telefon, Email) veröffentlicht werden.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/ unser Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos, auf denen mein/ unser Kind zu sehen ist.

Datum: _____

Name des Schülers: _____

Unterschrift des Schülers: _____

Unterschrift der Eltern: _____

Diese Zustimmung endet automatisch mit meinem/ dem Ausscheiden meines Kindes aus der Schule. Ich kann diese Zustimmung jederzeit (auch ohne Angaben von Gründen) widerrufen. Ich kann einzelnen Veröffentlichungen widersprechen, ohne dass meine Zustimmung insgesamt unwirksam wird. Widerruf oder Widerspruch reiche ich formlos und schriftlich bzw. als E-Mail im Schulbüro oder bei der Schulleitung direkt ein.

Fotoerlaubnis: Ja Nein
Nachweis zur Masernimmunität liegt vor: Ja Nein

Einwilligung zur Einholung von Auskünften

Zur Erleichterung des Schulbetriebes, kann es erforderlich sein, Auskünfte bei den vorherigen Schulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

Die/ der Personensorgeberechtigte/ n sind damit einverstanden
 nicht einverstanden.

Wir verpflichten uns/ Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen **umgehend** der Schule mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/ der Sorgeberechtigten

Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen ... zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten...

Unabhängig von dieser ab dem Schuljahr 2010/2011 gemäß § 143 Absatz 10 SchulG M-V auf drei Jahre befristet geregelten freien Schulwahl, ist jeder Schüler aufgrund des Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Schulträger nur die Pflicht die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 45 Absatz 4 SchulG M-V.

Näheres zur Schülerbeförderung ist bei den zuständigen Schulträgern der Gymnasien zu erfragen.